

## **Fachspezifische Prüfungsordnung**

**für das Bildungswissenschaftliche Studium und**

**für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte**

**im Masterstudiengang**

**Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 08.08.2017**

**(Prüfungsordnungsversion 2017)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Praxissemester .....	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 14 Masterarbeit .....	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	7
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

### Anlagen:

1. Modulkatalog
  - 1.1. Modulbeschreibung Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)
  - 1.2. Modulkatalog Bildungswissenschaftliches Studium
2. Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium
3. Äquivalenzliste

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf dem Bildungswissenschaftlichen Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Bildungswissenschaftliches Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:
  - Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 CP aus den Bereichen:
    - Einführung in den Lehrberuf / Erziehungswissenschaft I (Pädagogik / Grundfragen – und begriffe der Erziehungswissenschaft, Didaktik, Medienbildung)
    - Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens (Lernprozessgestaltung, Pädagogische Diagnostik)
  - Orientierendes Schulpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 4 CP) bzw. Eignungs- und Orientierungspraktikum (mindestens 25 Praktikumstage, mindestens 4 CP)
  - Berufsfeldpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 3 CP)

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bildungswissenschaftlichen Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit die folgenden 5 Module:
  - Erziehungswissenschaft II
  - Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)
  - Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem
  - Medienbildung und Schule
  - Masterarbeit
- (3) Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Das Modul DSSZ ist ebenfalls im Modulkatalog definiert (Anlage 1).

#### **§ 5**

#### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  - Seminare.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

#### **§ 6**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

## § 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
- Als Prüfungsform besteht auch die Möglichkeit, eine **Unterrichtssequenz** in Verbindung mit einer schriftlichen Vorbereitung und Auswertung mündlich vorzustellen und ggf. mit den Mitstudierenden zu erproben. Die Dauer einer Unterrichtssequenz beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang des Projektberichts beträgt mindestens 20 und höchstens 25 Seiten exklusive Anhang.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## **§ 8 Praxissemester**

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das bildungswissenschaftliche Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester ist das Modul „Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)“. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.
- (2) Das Modul DSSZ wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

## **§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

## II. Masterprüfung und Masterarbeit

### § 13

#### Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
  2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
  3. der Prüfung im Modul DSSZ,
  4. dem Praxissemester sowie
  5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

### § 14

#### Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

### § 15

#### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

#### § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2019 nach der Prüfungsordnung vom 08.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 08.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Für den Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
Der Kanzler

Aachen, den 08.08.2017

gez. Nettekoven  
Manfred Nettekoven



## **Anlage 1: Modulkatalog**

### **M o d u l k a t a l o g**

**Bildungswissenschaftliches Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit  
Zuwanderungsgeschichte (Master of Education - BK)**

**Prüfungsordnungsbeschreibung: Bildungswissenschaftliches Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Master of Education - BK)  
[MEdBKBWSDSSZ/17**

<b>Titel</b>	Bildungswissenschaftliches Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Master of Education - BK)
<b>Kurzbezeichnung</b>	BWS DSSZ MEd BK

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

## Anlage 1.1.: Modulbeschreibung Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)

### Modul: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte [MEdBKBWSDSSZ-100/17]

<b>MODUL TITEL: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte</b>						
<b>Fachsemester</b>	1	<b>Kreditpunkte</b>	6	<b>Sprache</b>	Deutsch	
<b>Titel</b>			<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung - Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte [MEdBKBWSDSSZ-100.a/17]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Seminar zur DSSZ-Vorlesung [MEdBKBWSDSSZ-100.b/17]			Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
DSSZ-Seminar während des Praxissemesters [MEdBKBWSDSSZ-100.c/17]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	1
DSSZ Modulprüfung (Klausur) [MEdBKBWSDSSZ-100.d/17]			Semesterfixierte Pflichtleistung	2	6	0
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>			
<p>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an beiden Seminaren (Anwesenheitspflicht).</p> <p>Für das Seminar in der Zeit des Praxissemesters muss das Seminar des Wintersemesters erfolgreich absolviert sein.</p> <p>Für die Klausur müssen beide Seminare erfolgreich absolviert sein.</p>			<p>Die Modulprüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur, die sich auf den Kompetenzaufbau im gesamten Modul bezieht.</p> <p>Die Modulnote entspricht der Note der Klausur.</p>			

## Anlage 1.2.: Modulkatalog Bildungswissenschaftliches Studium

### Modul: Erziehungswissenschaft II [MEdBKBWSDSSZ-110/17]

MODUL TITEL: Erziehungswissenschaft II					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	8	Sprache	Deutsch
Titel		Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Erfahrungswissenschaftliche Bildungsforschung [MEdBKBWSDSSZ-110.a/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Vorlesung: Bildung [MEdBKBWSDSSZ-110.b/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Vorlesung: Sozialisation in einer heterogenen Gesellschaft [MEdBKBWSDSSZ-110.c/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Vorlesung: Diagnostik [MEdBKBWSDSSZ-110.d/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Vorlesung: Soziale Ungleichheit [MEdBKBWSDSSZ-110.e/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Vorlesung: Strukturen des Berufsbildungssystems [MEdBKBWSDSSZ-110.f/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	1
Modulprüfung Erziehungswissenschaft II [MEdBKBWSDSSZ-110.g/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	8	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer			
		Das Modul wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen, die die Inhalte von 4 aus 6 Vorlesungen nach Wahl zu Grunde legt.  Die Dauer der Klausur beträgt 120 - 180 Minuten.			

### Modul: Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS) [MEdBKBWSDSSZ-120/17]

MODUL TITEL: Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	Deutsch
Titel		Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorbereitungsseminar Praxissemester (BWS) (Projektseminar 1) [MEdBKBWSDSSZ-120.a/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Begleitseminar Praxissemester (BWS) (Projektseminar 2) [MEdBKBWSDSSZ-120.b/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2
Modulprüfung: Schriftlicher Projektbericht (BWS) [MEdBKBWSDSSZ-120.c/17]		Semesterfixierte Pflichtleistung	2	10	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer			
Eventuelle Auflagen für das Bildungswissenschaftliche Studium müssen in der Regel beim Einstieg in das Modul nachgewiesen werden.  Im Vorbereitungsseminar und im Begleitseminar besteht Anwesenheitspflicht, um den wissenschaftsbasierten Diskurs zur Konstruktion von Beziehungen zwischen Theorie und Praxis einzuüben und die reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen berufsbio-graphischen Entwicklung im Dialog fördern zu können.		Das Modul wird mit einem benoteten schriftlichen Projektbericht im Umfang von 20-25 Seiten inklusive Anhang abgeschlossen.			

**Modul: Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem [MEdBKBWSDSSZ-310/17]**

<b>MODUL TITEL: Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem</b>						
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	4	<b>Sprache</b>	Deutsch	
<b>Titel</b>			<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung :Einführung in die schulbezogene Inklusion [MEdBKBWSDSSZ-310.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Modulprüfung Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (Klausur zur Vorlesung) [MEdBKBWSDSSZ-310.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	4	0
Vertiefendes Seminar [MEdBKBWSDSSZ-310.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Modulprüfung Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (Prüfung zum Seminar) [MEdBKBWSDSSZ-310.d/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	4	0
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>			
Im Lehrveranstaltungstyp 'Seminar' besteht Anwesenheitspflicht, um die interaktive Auseinandersetzung (Gruppenarbeit, Rollenspiele, Beobachtungen) einüben zu können.			Die sonderpädagogische Basisqualifikation wird im Modul entweder mit einer auf die Vorlesung bezogenen Klausur geprüft oder mit einer an das besuchte Seminar angeschlossenen Prüfungsform.  Die Prüfung kann wahlweise zur Vorlesung oder zum Seminar absolviert werden.  90minütige Klausur (für Vorlesung);  Referat (mündlicher Teil mind. 10 Minuten/ schriftlicher Teil 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (für Seminar)			

**Modul: Medienbildung und Schule [MEdBKBWSDSSZ-320/17]**

<b>MODUL TITEL: Medienbildung und Schule</b>						
<b>Fachsemester</b>	4	<b>Kreditpunkte</b>	4	<b>Sprache</b>	Deutsch	
<b>Titel</b>			<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung Medienbildung und Schule [MEdBKBWSDSSZ-320.a/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	0	2
Modulprüfung Medienbildung und _Schule (Klausur zur Vorlesung) [MEdBKBWSDSSZ-320.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	4	0
Seminar: Medienbildung und Schule [MEdBKBWSDSSZ-320.c/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	0	2
Modulprüfung Medienbildung und Schule (Referat zum Seminar) [MEdBKBWSDSSZ-320.d/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	4	0
<b>Voraussetzungen</b>			<b>Benotung/Dauer</b>			
Im Lehrveranstaltungstyp 'Seminar' besteht Anwesenheitspflicht, um den kompetenten Umgang mit digitalen Medien einüben zu können.			Das Modul wird mit einer benoteten Klausur (bei Besuch der Vorlesung) im Umfang von 120 Minuten Dauer oder einem mündlichen aktiven Beitrag (z.B. in Form eines Referats oder einer Unterrichtssequenz jeweils mit einer Dauer von mind. 15 und höchstens 45 Minuten inkl. einer schriftlichen Ausarbeitung mit einem Umfang von 5-10 Seiten) abgeschlossen.			

**Modul: Masterarbeit [MEdBKBWSDSSZ-330/17]**

<b>MODUL TITEL: Masterarbeit</b>							
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	15	<b>Sprache</b>	Deutsch		
<b>Titel</b>				<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Masterarbeit [MEdBKBWSDSSZ-330.a/17]				Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	15	0
<b>Voraussetzungen</b>				<b>Benotung/Dauer</b>			
Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.				Die Modulnote entspricht der Note der Masterarbeit.			

## Anlage 2: Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium

Studienverlaufsplan - Beginn in einem Wintersemester	SWS	Workload-CP
<b>1. Semester (WS)</b>		
Erziehungswissenschaft II (6 Vorlesungen)	6	8
Erfahrungswissenschaftliche Bildungsforschung	V 1	
Bildung	V 1	
Sozialisation in einer heterogenen Gesellschaft	V 1	
Diagnostik	V 1	
Soziale Ungleichheit	V 1	
Strukturen des Berufsbildungssystems	V 1	
Vorbereitungsseminar Praxissemester (BWS) (Projektseminar 1)	S 2	4
		<b>12</b>
<b>2. Semester (SoSe)</b>		
Begleitseminar Praxissemester (BWS) (Projektseminar 2)	S 2	4
Modulprüfung „Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester“ (BWS)“		2
		<b>6</b>
<b>3. und 4. Semester</b>		
Beispiel der Modulwahl nach Variante 1 <sup>1</sup>		
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (3. Semester)	4	4
Vorlesung	V 2	
Vertiefendes Seminar	S 2	
Medienbildung und Schule (4. Semester)	V 2 o. S 2	4
		<b>8</b>
<b>Gesamt</b>		<b>26</b>
Masterarbeit		15

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen für das 3. Semester entweder das Modul „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem“ (Variante 1) oder das Modul „Medienbildung und Schule“ (Variante 2). Daraus ergibt sich die Belegung des nicht gewählten Moduls im 4. Semester. Nach Variante 1 wird im 4. Semester das Modul „Medienbildung und Schule“ studiert und nach Variante 2 wird im 4. Semester das Modul „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem“ studiert. Die Studierenden können zwar eine Wahl der Reihenfolge angeben, in welcher sie die beiden Module studieren möchten, aber die endgültige Verteilung kann auch entgegen der getroffenen Wahl erfolgen, um die Anzahl der Studierenden kapazitätsangemessen gleichmäßig zu verteilen.

**Anlage 3: Äquivalenzliste**

<b>Bildungswissenschaftliches Studium Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs</b>			
<b>Prüfungsordnungsversion 2014</b>		<b>Prüfungsordnungsversion 2017</b>	
Modultitel	CP	Modultitel	CP
M 1Ü - Didaktik und Bildungstheorie (bis WS 2016/2017)	6	(Erziehungswissenschaften II*)	(8)
M 1 - Bildungssystem und Bildungstheorie	6		
M 2 - Schul- und Unterrichtsforschung/Forschendes Lernen	13	Vorbereitung und Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)	10
M 3 - Technik- und Medienbildung	4	Medienbildung und Schule	4
M 4 Phil - Philosophie (BWS-Wahlpflichtmodul)	4	--	--
M 4 Pol - Politische Wissenschaft (BWS-Wahlpflichtmodul)	4	--	--
M 4 Psych - Psychologie (BWS-Wahlpflichtmodul)	4	--	--
M 4 Soz - Soziologie (BWS-Wahlpflichtmodul)	4	--	--
M 4 Hete - Heterogenität (BWS-Wahlpflichtmodul)	4	Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem	4
M 5 - Masterarbeit	18	Masterarbeit	15

\* Anmerkung: Das Modul „Erziehungswissenschaften II“ wird in der Prüfungsordnungsversion 2017 nur anerkannt, wenn in der Prüfungsordnungsversion 2014 sowohl das Modul M 1 - Bildungssystem und Bildungstheorie bzw. das Modul M 1Ü - Didaktik und Bildungstheorie als auch das Modul M 2 - Schul- und Unterrichtsforschung/Forschendes Lernen erfolgreich absolviert wurden.